



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kindergruppe Sternschnuppe“, hat seinen Sitz in Biebertal-Rodheim, Giessener Straße 46 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Schuljahr in Hessen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins

ist die Betreuung von Kleinkindern vom einem Jahr bis zum Schulalter in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen.

Im Mittelpunkt soll dabei stehen:

Die Förderung und Bildung der kindlichen Persönlichkeit mit dem Ziel der Befähigung zur Selbstbestimmung und Selbstentfaltung (siehe Pädagogisches Konzept).

Erreicht wird dies durch:

- a) die professionelle Betreuung von ausgebildeten Erzieherinnen oder Erzieher.
- b) die Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten, alters entsprechendem Spielzeug und Arbeitsmaterial

Das Pädagogische Konzept:

- a) liegt als Anlage zur Satzung bei und wird den Eltern bei Eintritt in den Verein überreicht.
- b) Die Aufsichtspersonen arbeiten zur Verwirklichung des Erziehungskonzeptes einvernehmlich mit den Eltern zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt sind Arbeitsentgelt und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder, die vom Verein als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zum Zweck der Erfüllung des Vereinsziels beschäftigt werden.



5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützt.
2. Der Verein unterscheidet bei den ordentlichen Mitgliedern zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Angestellten des Vereins
 - 2.1. Aktive Mitglieder:
 - nutzen die Betreuungseinrichtung des Vereins
 - 2.2. Passive Mitglieder:
 - keine Nutzung der Betreuungseinrichtung
 - 2.3. Angestellte des Vereins mit eingeschränktem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Kein Stimmrecht besteht grundsätzlich bei Personalentscheidungen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
4. Beendigung der Mitgliedschaft.
 - 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - 4.2. Es besteht zu Beginn der Mitgliedschaft eine Probezeit von 3 Monaten, in denen das Vertragsverhältnis formlos von beiden Vertragspartnern gekündigt werden kann. Danach erfolgt der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt **3 Monate**.
 - 4.3. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann er/sie durch eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.



§6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge (Betreuungsgeld, Mitgliedsbeitrag, Essen, Kaution) werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der **Gebührenordnung** veröffentlicht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Beiträge im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aktiven oder passiven Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzende/r, 1 Kassenwart). Zusätzlich sollten für den erweiterten Vorstand 2 Beisitzer (1 Angestellte/r und 1 aktives oder passives Mitglied) ernannt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r und KassenwartSie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
 - 4.1. Bei freiwilligem Ausscheiden ist eine schriftliche Kündigung mit 3 Monaten Kündigungsfrist vorzulegen.
 - 4.2. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
 - 4.3. Scheidet ein Mitglied aus, kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein/e Nachfolger/in gewählt werden.
 - 4.4. Auch nach Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein ist eine weitere Tätigkeit im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und sind bindend.



6. Der Vorstand delegiert Vereinsaufgaben an die Mitglieder des Vereins.
7. Die Häufigkeit von Vorstandssitzungen entscheidet der amtierende Vorstand.

§8 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dies beschließt oder es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - 2.3 Abstimmung und Genehmigung der Geschäftsordnungspunkte
 - 2.4 Mitgliederbeiträge
 - 2.5 Bildung von Arbeitsgruppen
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Versammlungsort und Zeit durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/2 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. In Entscheidungen bezüglich der Angestelltenverhältnisse haben die Angestellten kein Stimmrecht
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.



§9 Jahresbericht

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr mindestens einen Geschäftsbericht vor.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck.

§12 Arbeitsgruppen

Zur Übernahme bestimmter Vereinsaufgaben werden in der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet. Eine Arbeitsgruppe hat ein Aufgabengebiet, das eigenverantwortlich übernommen wird und in dem anfallende Arbeiten bewältigt werden. Ein Vorstandsmitglied ist für die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen verantwortlich.

§13 Elternversammlung

Um eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuerinnen und den Eltern untereinander zu gewährleisten, Elternabende in regelmäßigen Abständen statt. Die Eltern und Erzieherinnen sind zur Teilnahme verpflichtet.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung wird die alte Satzung ungültig.

Biebertal, den 13.01.2007